

Begründung

zur

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplatzanlagen (Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung - GarStellVO)

vom 08. Dezember 2022,

in Kraft getreten am 21. Dezember 2022.

A. Allgemeines

Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO) vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-27, konkretisiert die baulichen Anforderungen und Betriebsvorschriften an Garagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403), BS 213-1.

Geänderte rechtliche und technische Rahmenbedingungen, insbesondere der zunehmende Einsatz von Elektroautos, machen eine Änderung der Landesverordnung erforderlich. Es erfolgt zu diesem Zwecke eine Anpassung an das überarbeitete Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung - M-GarVO) in der Fassung vom 14. Juli 2022, durch die inhaltlich unter anderem die materiellen Anforderungen an Wände, Decken, Stützen und Pfeiler von Garagen an die Systematik der Musterbauordnung in der Fassung von November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22./23. November 2022, angeglichen wurden. Die brandschutztechnischen Regelungen zur Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile von Mittel- und Großgaragen, zur Ausbildung von Brandabschnitten, zur Erforderlichkeit von Objektfunkanlagen, zur Rauchableitung oder zu Brandmeldeanlagen und die Konkretisierung der Sicherheitsstromversorgung tragen den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung Rechnung.

Die Änderungen umfassen daneben auch Vorgaben zum Abstellen von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen in Garagen sowie zur Aufbewahrung von brennbaren Stoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen auf Stellplätzen.

Aufgrund des Umfangs der Änderungen wird die Landesverordnung neu gefasst. Da der Anwendungsbereich der Verordnung auch Stellplatzanlagen umfasst, lautet der neue Titel „Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplatzanlagen“ und auch die Kurzbezeichnung wird entsprechend angepasst und heißt jetzt „Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung“, die Abkürzung dafür „GarStellVO“.

In Teil B dieser Begründung werden die gegenüber der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 in der bisher geltenden Fassung vorgenommenen Änderungen erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit und Anpassung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung erfolgt eine Gliederung in Teile.

Es handelt sich nicht um ein Verordnungsvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen, das eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich machen würde.

Der Entwurf enthält weder Informationspflichten für Unternehmen noch hat er Auswirkungen auf Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern ist nicht betroffen. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Personen mit Kindern wird durch entsprechende Stellplatzgrößen Rechnung getragen.

Dem Land Rheinland-Pfalz und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen durch die Neufassung der Verordnung keine neuen Kosten. Insbesondere ist mit der Neufassung keine Aufgabenmehrung bei den Bauaufsichtsbehörden und keine Konnexitätsrelevanz verbunden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Überschrift

Da der Anwendungsbereich der Verordnung auch Stellplatzanlagen umfasst, werden die Überschrift und die Kurzbezeichnung entsprechend ergänzt.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Mit der Einführung des Anwendungsbereichs erfolgt eine Anpassung an die generellen Gliederungen von Verordnungen im Bereich des Bauordnungsrechts. Teile des § 19 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 in der bisher geltenden Fassung wurden in § 1 übernommen.

Absatz 1 erklärt den Anwendungsbereich mit Bezug auf die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.

In Absatz 2 werden unter Nummer 1 Gebäude für Kraftfahrzeuge von Feuerwehren, Katastrophenschutzorganisationen und Rettungsdiensten ergänzt, um z. B. die Fragestellung bezüglich der Feuerwehrgerätehäuser zu klären. Nummer 2 stellt klar, dass land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren ohne Anbaugerät – ansonsten handelt es sich um ein Arbeitsgerät) auch in landwirtschaftlichen Hallen abgestellt werden dürfen. Nummer 3 wird eingefügt, um Handwerksbetrieben (oder Betrieben mit ähnlichen Beschäftigungsfeldern, wie z. B. Dienstleister für Energieversorger) die Möglichkeit zu eröffnen, ihre abends beladenen Kleintransporter und Pritschenwagen in den Werk- und Lagerräumen über Nacht abstellen zu dürfen.

Darüber hinaus bleiben die weiterführenden Regelungen des § 2 Abs. 8 Satz 3 LBauO unberührt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Batterie und/oder ohne Kraftstoff entspricht einer Lagerung und ist über § 2 Abs. 8 Satz 3 LBauO geregelt. § 19 Abs. 2 Nr. 1 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 in der bisher geltenden Fassung kann daher entfallen.

Zu § 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen

Durch die Einfügung des neuen § 1 wird der bisherige § 1 zu § 2. Es erfolgt zudem eine Anpassung an Systematik, Reihenfolge und Wortlaut des § 2 der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. Es wird klargestellt, wie offene Mittel- und Großgaragen definiert werden. Durch die Ergänzung der Worte „in jedem Geschoss“ wird klargestellt, dass eine Anrechnung der Öffnungsflächen aus anderen Geschossen nicht möglich ist. Weiterhin darf die Querlüftung (unverschließbare Öffnungen) nicht durch vorgestellte Wände oder Begrünungen der Außenfassade eingeschränkt werden.

Die neu eingefügten Absätze 2 und 3 definieren die Begriffe der offenen Kleingaragen sowie der geschlossenen Garagen. Es erfolgt insoweit eine Angleichung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung.

Der bisherige Absatz 3 wird zur Anpassung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung gestrichen und inhaltlich in Absatz 7 überführt.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 findet sich nun in Absatz 4. Das Maß zur Abgrenzung wird unter Bezugnahme auf die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung auf 1,50 m erhöht.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Zudem wird der Begriff „Garagenstellplatz“ zugunsten des weiter gefassten Begriffs „Stellplatz“ (siehe Definition in Absatz 6) aufgegeben. Dies ist unproblematisch, da Absatz 5 nur Garagen regelt.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und führt aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Landesverordnung den Begriff des Stellplatzes als einer Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowohl in Garagen als auch auf Stellplatzanlagen ein. Der überdachte Stellplatz gilt als offene Garage (hierzu zählen z. B. Carports als auch der mit Photovoltaikanlagen überdachte Stellplatz).

Im neu eingefügten Absatz 7 wird der Begriff der Stellplatzanlage legal definiert. Gemeint ist eine oberirdische, im Freien befindliche, nicht überdachte zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Stellplätzen und der Verkehrsfläche besteht. Zudem wird klargestellt, dass überdachte Stellplatzanlagen als offene Garagen gelten (hierzu zählen z. B. auch mit Photovoltaikanlagen überdachte Stellplatzanlagen).

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8. In Absatz 8 wird die Nutzfläche einer Garage um die Abstellplätze für Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge (§ 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr vom 6. Juni 2019 – BGBl. I. S. 756 –, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 – BGBl. I S. 3091 –) ergänzt. Werden Garagen durch Trennwände im Sinne des § 9 Abs. 1 abgetrennt, sind deren Nutzflächen zu addieren, es sei denn, jede Garage ist für sich selbstständig nutzbar (eigene Erschließung, Zu- und Ausfahrt). Die Einbeziehung von Abstellplätzen für Fahrräder ist möglich, da § 2 Abs. 8 Satz 2 LBauO das Abstellen von Fahrrädern in Garagen nicht explizit ausschließt. Es wird klarstellend der Begriff des Stellplatzes (siehe Definition Absatz 6) verwendet. Auf die verkürzte Bezeichnung „Dachstellplätze“ kann verzichtet werden, da diese im weiteren Verordnungstext nur an wenigen Stellen verwendet wird. Der in Satz 3 neu eingefügte Zusatz soll bei Sonderfällen Anwendung finden. Denkbar sind z. B. Fälle, in denen die Anzahl der Stellplätze auf einer Dachfläche im Verhältnis zu den Stellplätzen in der Garage überwiegt und somit eine Einstufung in die nächstgrößere Garagenart unverhältnismäßig wäre.

Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

Der neu eingefügte Absatz 10 Satz 1 beschreibt die materiellen Anforderungen an tragende, aussteifende sowie an raumabschließende Bauteile entsprechend der Gebäudeklasse 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. Durch Satz 2 werden die Erleichterungen für Brandwände und notwendige Flure für Gebäudeklasse 1 und 2 für Garagen ausgeschlossen.

Zu § 3 Zu- und Abfahrten

Der bisherige § 2 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 3.

Absatz 1 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst mit der Konsequenz, dass nun eine konkrete Mindestlänge von 3 m für Zu- und Abfahrten vorgegeben wird. Sollen insoweit kürzere Zu- und Abfahrten bei bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, ist hierfür eine Abweichung erforderlich. Dies kann im Zweifelsfall von der Straßenverkehrsbehörde (§ 44 StVO) geprüft werden.

Absatz 2 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst. Dies hat keine Änderung des Regelungsinhalts zur Folge.

Bei den (unverändert) vorgegebenen Abmessungen für Breiten und Halbmesser der Fahrspuren des Absatzes 3 Satz 1 und 2 handelt es sich um Mindestabmessungen. Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Bauherrenschaft können in eigener Verantwortung breitere Fahrspuren von Zu- und Abfahrten und größere Radien planen und bauen.

Absatz 5 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst. Die Erleichterung, soweit für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorgesehen sind, entfällt.

Der neu eingefügte Absatz 6 wird zur Klarstellung und Angleichung an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung aufgenommen.

Der bisherige Absatz 6 wird aufgrund des neu eingefügten Absatzes 6 zu Absatz 7. Es werden klarstellend Stellplatzanlagen eingefügt.

Zu § 4 Rampen

Der bisherige § 3 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 4.

In Absatz 2 wird die geforderte geringer geneigte Fläche mit einer Neigung von höchstens 5 v. H. präzisiert. Die Begrenzung der Neigung bezieht sich nicht auf

die Erschließung von Parkraum in Form klassischer Mehrfachparker (Parklifts). Die Erleichterung für die Neigungen von Rampen von Kleingaragen entfällt, da es nicht von der Anzahl der Fahrzeuge abhängt, wie steil eine Rampe sein darf.

In Absatz 3 werden die Anforderungen an den Gehweg an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung, der an dieser Stelle zielführender ist, angepasst.

Da die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 nicht nur für Mittel- und Großgaragen, sondern auch für Stellplatzanlagen gelten sollen, wird Absatz 4 entsprechend ergänzt.

Zu § 5 Stellplätze und Fahrgassen

Der bisherige § 4 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 5.

In der Überschrift des § 5 wird klargestellt, dass die Regelungen für Stellplätze (§ 2 Abs. 6), d. h. in Garagen und auf Stellplatzanlagen, Anwendung finden.

Absatz 1 regelt, wie bisher, die vorgegebene Länge und die Breiten von Stellplätzen. Es wird klargestellt, dass es sich insoweit um notwendige Stellplätze (§ 47 Abs. 1 Satz 1 LBauO) handeln muss. Sofern Begrenzungen vorhanden sind, erhöhen sich die Breitenmaße. Es handelt sich dabei um Mindestabmessungen. Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Bauherrenschaft können in eigener Verantwortung breitere und längere Stellplätze planen und bauen. Auch können Stellplätze in Schrägaufstellung geplant und Zwischenwerte interpoliert werden. Die Ergänzung in Satz 5 erklärt die kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen in allgemein zugänglichen Garagen für unzulässig, da diese nur einem festen Benutzerkreis nach umfangreicher Einweisung vorbehalten sind.

Der bisherige Absatz 4 Halbsatz 1 wird aus systematischen Gründen und zur Angleichung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung als neuer Satz 2 dem Absatz 3 angefügt. Halbsatz 2 ist entbehrlich und wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden durch den Wegfall des bisherigen Absatzes 4 zu den Absätzen 4 und 5. Es wird jeweils das Wort „Garagenstellplätze“ durch das Wort „Stellplätze“ ersetzt. In Absatz 5 Satz 1 wird zudem das Wort „mindestens“ aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Der bisherige Absatz 7 kann entfallen, da – wie bereits erläutert – die Regelungen des § 5 für Stellplätze (§ 2 Abs. 6) gelten.

Aufgrund des Wegfalls der bisherigen Absätze 4 und 7 wird der bisherige Absatz 8 zu Absatz 6. Die Verweisung in Absatz 8 wird redaktionell angepasst.

Zu § 6 Lichte Höhe

Der bisherige § 5 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 6.

Die vorgegebene lichte Höhe von 2 m ist nur ein Mindestmaß. Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Bauherrenschaft können in eigener Verantwortung höhere Stellplätze planen und bauen. Für barrierefreie Stellplätze (siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen vom 8. Mai 2022 – 4519 –, MinBl. S. 60, in Verbindung mit DIN 18040 Teil 1 und 2) muss die lichte Höhe zwischen den Stellplätzen und der Erschließung des Gebäudes (Sicherheitsschleuse, Ein- und Ausgänge, Notausgänge) mindestens 2,20 m betragen. Mögliche Regelungen des Arbeitsstättenrechts bleiben unberührt.

Zur Streichung des bisherigen § 5 a Mechanische Einrichtungen in Garagen

Die Anforderungen des bisherigen § 5 a werden in § 20 Abs. 1 übertragen. § 5 a wird daher gestrichen.

Zu § 7 Wände, Stützen, Decken, Dächer

Der bisherige § 6 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 7. In der Überschrift ist das Wort „tragende“ entbehrlich, jedoch die Aufnahme der Worte „Stüt-

zen“ und „Dächer“ zur Klarstellung erforderlich, da der Regelungsinhalt des § 7 erweitert wird.

Der Paragraf wird an die Struktur des § 7 der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.

Die Vorgaben des bisherigen Absatzes 1 finden sich nun in den Absätzen 1 und 2. In Absatz 2 Halbsatz 2 wird zudem klargestellt, dass Öffnungen in Decken für Rampen zulässig sind, sofern sich keine weiteren Anforderungen aufgrund der Brandabschnittsflächenbildung ergeben.

Der bisherige Absatz 2 Nr. 1 wird in Anlehnung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung zu Absatz 3 Nr. 1. Es wird ein Zusatz für Gebäude angefügt, die nicht nur der Garagennutzung dienen.

Der bisherige Absatz 2 Nr. 2 findet sich nun in Absatz 3 Nr. 2. Die Erleichterung „nur aus nicht brennbaren Baustoffen“ gilt nur für offene oberirdische Mittel- und Großgaragen in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, wenn die beschriebenen Anforderungen an die maximale Bauwerkstiefe und an das „robuste Tragwerk“ erfüllt werden, oder es sich um einhüftige (also jeweils zwei Stellplatzreihen von einer mittigen Fahrgasse aus erschlossen) Garagen handelt, bei denen die Stellplatzreihen nicht im Inneren, sondern immer direkt an der Fassade (mit Öffnungen) liegen. Die Anforderung, ab wann ein Tragwerk als robust eingestuft werden kann, wird in der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen beschrieben.

Die zusätzlichen Anforderungen an Decken und Leitungsanlagen werden aufgrund neuer Erkenntnisse aus Parkhausbränden und der Brandweiterleitung durch Fugen und Entwässerungsleitungen aus Kunststoff aufgenommen.

Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Erleichterungen nur bei Stellplätzen in oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Stellplätze im Mittel nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen, Anwendung finden.

Der bisherige Absatz 2 Nr. 3 wird zu Absatz 4 und der bisherige Absatz 2 Nr. 4 findet sich in Absatz 5 wieder.

Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da die Bezugnahme auf die Gebäudeklasse 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz die materiellen Anforderungen ausreichend regelt.

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen, da sich der Regelungsinhalt nun in § 11 findet.

In Angleichung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung werden im neuen Absatz 6 Anforderungen an befahrbare Dächer von Garagen eingefügt.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 5 findet sich nun in Absatz 7. Die Erleichterungen für Bekleidungen und Dämmschichten in Satz 2 unter Decken und Dächern von Großgaragen entfallen, da die Anforderungen in Satz 1 klar formuliert sind.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 6 wurde in die Absätze 1 bis 6 aufgenommen und kann daher gestrichen werden.

Zu § 8 Außenwände

Der bisherige § 7 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 8.

Es werden nun die Anforderungen an die Außenwände analog der Regelung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz übernommen, damit Garagen kein höheres Schutzniveau erhalten als Gebäude mit Nutzungseinheiten. Aufgrund der systematischen Schwierigkeiten, Gebäude, die ausschließlich der Garagennutzung dienen (ohne Aufenthaltsräume), eindeutig den Gebäudeklassen nach Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zuzuordnen, wird hinsichtlich der Erleichterungen des Absatzes 1 Satz 2 auf die Oberkante des Fußbodens des höchstgelegenen Geschosses mit Stellplätzen abgestellt. Zu den Außenwänden und Außenwandteilen zählen die Oberflächen und Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und der Unterkonstruktionen.

Anforderungen an die Außenwände von Kleingaragen sind nun in § 11 geregelt.

Zu § 9 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore

Der bisherige § 8 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 9.

Der Paragraf wird an die neue Struktur und den Wortlaut des § 9 der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Anforderungen an Trennwände zwischen Garagen und zwischen Garagen und anders genutzten Räumen und Gebäuden gelten. Die Anforderungen werden an die Regelungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz für Trennwände angepasst, jedoch müssen diese zusätzlich nicht brennbar sein.

In Absatz 2 wird der Grund für den Einbau von sonstigen Innenwänden, Abtrennungen und Toren mit der räumlichen Abgrenzung von Stellplätzen und Abstellplätzen gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 präzisiert.

Die Regelungen für Kleingaragen finden sich nun in § 11.

Zu § 10 Gebäudeabschlusswände

Der bisherige § 9 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 10. Zudem erfolgt die Klarstellung, dass sich die Regelung nur auf Brandwände als Gebäudeabschlusswände und nicht auf innere Brandwände bezieht.

In § 10 werden die Anforderungen an Gebäudeabschlusswände der Gebäudeklasse 4 an die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz angepasst, d. h. die bisherige Anforderung „feuerbeständig“ wird auf „hochfeuerhemmend mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung“ abgemindert.

Die Regelungen für Kleingaragen finden sich nun in § 11.

Zur Streichung des bisherigen § 10 Dächer

Der Regelungsinhalt findet sich nun in § 7. § 10 in der bisherigen Fassung kann daher entfallen.

Zu § 11 Wände und Decken für Kleingaragen

Im neu eingefügten § 11 werden die Vorgaben für Kleingaragen, die bisher in einzelnen Paragrafen zu finden waren, zusammengefasst. Es erfolgt zudem eine Anpassung an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung.

Absatz 1 übernimmt sinngemäß den Regelungsinhalt des bisherigen § 6 Abs. 2 und 4 zu Kleingaragen und passt den Wortlaut an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung an. Die für die Decken geltende Bezugnahme auf § 31 LBauO wird eingefügt.

Absatz 2 übernimmt sinngemäß den Regelungsinhalt des bisherigen § 8 Abs. 2 und 3 zu Kleingaragen und passt den Wortlaut an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung an. Die für die Decken geltende Bezugnahme auf § 31 LBauO wird eingefügt. Für offene Kleingaragen werden die Anforderungen aus Satz 1 aufgehoben.

Absatz 3 übernimmt sinngemäß den Regelungsinhalt des bisherigen § 9 zu Kleingaragen und passt den Wortlaut an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung an.

Absatz 4 regelt die Anforderungen an Abschlüsse in Öffnungen zwischen geschlossenen Kleingaragen und anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden, die mindestens feuerhemmend, dicht- und selbstschließend, analog zu den Regelungen des § 29 Abs. 3 LBauO, sein müssen.

Zu § 12 Brandabschnitte

Der bisherige § 11 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 12. In der Überschrift wird das Wort „Rauchabschnitte“ gestrichen.

Es findet ein Systemwechsel von der Unterteilung in Rauchabschnitte auf Brandabschnitte aufgrund gestiegener Brandlasten durch größere Fahrzeuge mit deutlich höherem Anteil an Kunststoffen in und an den Fahrzeugen statt. Auch sind mittlerweile qualifizierte Abschlüsse für Garagen (Tore und Türen mit Verwendbarkeitsnachweisen) am Markt erhältlich.

Nach Hinweisen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland brennen immer häufiger mehrere Fahrzeuge nebeneinander in Garagen, sodass eine wirksame räumliche Begrenzung der Flächen den Schutzzielen (Brandausbreitung vorbeugen und wirksame Löscharbeiten ermöglichen) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz entspricht.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Der Verweis auf die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz dient der Klarstellung.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und ergänzt um Informationen zu den Abschlüssen von Öffnungen in den Wänden, die jetzt Brandabschnitte bilden. So werden feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse in Wänden nach Absatz 1 gefordert; die mindestens feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein müssen, wenn die Garage mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage ausgestattet ist. Es wird ein Hinweis auf die Abschlüsse von Öffnungen in Fahrgassen eingefügt.

In Absatz 4 wird der Verweis auf die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz aktualisiert.

Zu § 13 Verbindungen zur Garagen und zwischen Garagengeschossen

Der bisherige § 12 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 13. In der Überschrift wird der Anwendungsbereich zur Anpassung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung konkretisiert.

Absatz 1 wird redaktionell neu gegliedert.

Die Sicherheitsschleuse ist erforderlich, um

- den Flur, den notwendigen Treppenraum oder den Aufzugsvorraum im Brandfall in der Garage vor Verrauchung zu schützen und
- der Feuerwehr, zur Vorbereitung des Löschangriffs, einen rauchfreien Raum zu gewährleisten.

Es werden die Anforderungen an die Abschlüsse der Sicherheitsschleuse präzisiert. So muss der Abschluss von der Garage in die Sicherheitsschleuse feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein, der Abschluss aus der Sicherheitsschleuse in den notwendigen Treppenraum oder zum Flur nur rauchdicht und selbstschließend.

Neu eingefügt wird ein Abstand in der Sicherheitsschleuse von 3 m zwischen der Tür zur Garage bis zur Tür in den Flur oder in den notwendigen Treppenraum. Diese Länge ist für die Fremdrettung erforderlich, um die Türen ungehindert öffnen und schließen zu können und notfalls eine Trage hindurchzuschleusen, ohne dass beide Türen gleichzeitig geöffnet sein müssen und die Gefahr der Verrauchung des Treppenraums besteht.

Der bisherige Absatz 3 findet sich nun in § 11 und kann daher gestrichen werden. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

Zu § 14 Rettungswege

Der bisherige § 13 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 14.

Absatz 1 wird redaktionell angepasst.

In Absatz 2 wird Satz 1 redaktionell umgestellt und ein „notwendiger“ Treppenraum eingefügt. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Rettungsweglänge um 5 m auf 35 m erhöht, da durch die Umstellung auf Brandabschnitte die Länge an die Regelung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz angepasst werden kann. Die Rettungsweglänge wird entlang der Lauflinie gemessen und darf nicht über Stellplätze führen.

In Absatz 3 werden die Anforderungen an die Kennzeichnung der Ausgänge in Mittel- und Großgaragen und die Markierung der Rettungswege in Großgaragen durch langnachleuchtende Sicherheitszeichen beschrieben.

Absatz 4 wird unter Bezugnahme auf die Änderung des § 2 Abs. 8 redaktionell angepasst. Satz 2 kann in Anpassung an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung entfallen.

Zu § 15 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung

Der bisherige § 14 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 15. Aufgrund des Regelungsinhalts wird das Wort „Sicherheitsbeleuchtung“ in die Überschrift aufgenommen.

Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst. Die Beleuchtungsstärke von 1 Lux außerhalb der Betriebszeiten ist in öffentlichen Garagen notwendig, um parkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mieterinnen und Mietern fester Stellplätze (fester Benutzerkreis) auch dann eine ausreichende Beleuchtung zu gewährleisten. Eine allgemeine elektrische Beleuchtung in Mittel- und Großgaragen mit festem Benutzerkreis kann außerhalb der Betriebszeiten auch komplett ausgeschaltet werden. Der feste Benutzerkreis der Stellplätze ist entsprechend einzuweisen.

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nach Absatz 2 unabhängig vom Benutzerkreis auch in erdgeschossigen geschlossenen Großgaragen erforderlich. Diese kann auch über eine dezentrale Akkupufferung direkt an den jeweiligen Leuchten oder für bestimmte Abschnitte erfolgen.

Der neu eingefügte Absatz 3 stellt für geschlossene Mittelgaragen klar, dass für die Kennzeichnung von Ausgängen, bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung, akkugepufferte Leuchten, die für mindestens 30 Minuten den Notbetrieb gewährleisten, ausreichen. Es handelt sich dabei nicht um eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage, die der allgemeinen bauaufsichtlich geforderten Prüfpflicht unterliegt. Durch die begrenzte Fläche von maximal 1 000 m² in einer Mittelgarage wird diese Anforderung als ausreichend erachtet.

Der bisherige Absatz 3 wird aufgrund des neu eingefügten Absatzes 3 zu Absatz 4. Die Verweisung wird redaktionell geändert.

Zu § 16 Lüftung

Der bisherige § 15 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 16.

Absatz 2 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst. Die weiteren Änderungen resultieren aus der Klarstellung des Begriffs des Stellplatzes in § 2 Abs. 6.

Absatz 3 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst, ohne dass sich der Regelungsinhalt wesentlich ändert. Zudem wird der Verweis auf die entsprechende Landesverordnung aktualisiert.

Absatz 4 wird an die Struktur der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.

Die nach den Absätzen 4 und 5 geforderten maschinellen Abluftanlagen können auch für die Funktion des maschinellen Rauch- und Wärmeabzugs genutzt werden, wenn sie entsprechend bemessen und beschaffen sind.

In Absatz 6 Satz 4 wird klargestellt, dass die zu prüfende CO-Warnanlage nach der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnIPrüfVO) vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260, BS 213-1-13) an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein muss. Das kann auch ein eigener Batteriespeicher sein, der mit der Anlage geliefert und im Gehäuse verbaut ist und die Anlage im Notfall mit Strom versorgt.

Der bisherige Absatz 8 wird aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 7 zu Absatz 7. Die Verweisung wird angepasst.

Zu § 17 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung

Der bisherige § 16 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 17. In die Überschrift des § 17 wird zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts das Wort „Rauchableitung“ aufgenommen.

Durch den neu eingefügten Absatz 1 werden den von den Feuerwehren aus löschangriffstaktischen Gründen erhobenen Forderungen nach trockenen Steigleitungen Rechnung getragen, die bei der Brandbekämpfung in unterirdischen und sehr hohen Garagen das Löschwasser schnell und an den notwendigen Treppenträumen zur Verfügung stellen. Trockene Steigleitungen sind wesentlich einfacher und günstiger zu warten.

Die Änderungen in Absatz 2 (bisher Absatz 1) resultieren aus der Klarstellung des Begriffs des Stellplatzes in § 2 Abs. 6.

In Absatz 3 (bisher Absatz 2) wird der Begriff „Sprinkleranlage“ in „selbsttätige Feuerlöschanlage“, in Anpassung an den Wortlaut der Anlagen zur Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen, umbenannt.

Die Notwendigkeit einer Rauchableitung in jedem Brandabschnitt über Öffnungen oder maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im neu eingefügten Absatz 4 ergibt sich aus Forderungen der Feuerwehren, die bei der Brandbekämpfung in geschlossenen Großgaragen diese Unterstützung unbedingt benötigen. Anforderungen an die Rauchableitung sind auch Gegenstand vieler Sonderbauvorschriften. Die Öffnungen ins Freie sollten an geeigneten Stellen und nicht direkt an Feuerwehraufstellflächen oder Einspeisestellen angeordnet werden. In Bezug auf die Sicherstellung des maschinellen Rauch- und Wärmeabzugs über gegebenenfalls erforderliche maschinelle Abluftanlagen (Absatz 4 Nr. 2) wird auf die klarstellende Erläuterung zu § 16 Abs. 4 und 5 verwiesen. Zur Gewährleistung ausreichender Zuluft zum Zeitpunkt des Startens der maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlage wird die automatische Ansteuerung und gleichzeitige Inbetriebnahme der Zuluftzuführung gefordert.

Zu § 18 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen

Der bisherige § 17 wird aufgrund des neu eingefügten § 1 zu § 18. In die Überschrift des § 18 wird aufgrund der Erweiterung des Regelungsinhalts das Wort „Objektfunkanlagen“ aufgenommen.

In Absatz 1 wird ab einer Nutzfläche von mehr als 2 500 m² eine Brandmeldeanlage gefordert, was der Brandabschnittsgröße in nicht oberirdischen geschlossenen Großgaragen entspricht. Bisher gab es keine Regelung, die diese Notwendigkeit von der Größe abhängig macht.

Absatz 2 wird an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.

Absatz 3 stellt klar, dass keine zusätzlichen Brandmeldedetektoren nötig sind, wenn eine selbsttätige Feuerlöschanlage vorhanden ist.

Absatz 4 präzisiert die Anforderung an Großgaragen, deren Geschosse im Mittel 4 m unter oder 22 m über der Geländeoberfläche liegen und bei denen die Funkkommunikation im Gebäude gestört ist. Da dies erst nach Fertigstellung des Rohbaus geprüft werden kann, ist in der Baugenehmigung ein Auflagenvorbehalt zu formulieren, der, in Abhängigkeit eines negativen Messergebnisses der Funkausleuchtung, die technische Ausstattung zur Unterstützung des Funkverkehrs (Objektfunkanlage) fordert.

Absatz 5 stellt klar, dass Absatz 4 nicht für automatische Garagen gilt.

Zu § 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Im neu eingefügten § 19 werden Vorgaben für Sicherheitsstromversorgungsanlagen aufgenommen.

Die Sicherheitsstromversorgungsanlagen, die den Betrieb der nach dieser Verordnung geforderten sicherheitstechnischen Anlagen bei Stromausfall zu gewährleisten haben, werden in Angleichung an die Sonderbauregelungen z. B. die Versammlungsstättenverordnung vom 13. März 2018 (GVBl. S. 29), geändert durch Verordnung vom 15. November 2018 (GVBl. S. 388), BS 213-1-9, oder die

Verkaufsstättenverordnung vom 8. Juli 1998 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-17, erstmals in dieser Verordnung explizit beschrieben.

Auch in der bisherigen Fassung der Garagenverordnung war eine Sicherheitsstromversorgung für die Brandmeldeanlagen, die CO-Warnanlagen und die Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.

Unter die Sicherheitsstromversorgungsanlage fällt auch die dezentrale, anlagenbezogene Akkupufferung, die z. B. in Brandmeldeanlagen und in CO-Warnanlagen bereits enthalten ist oder auch für die Sicherheitsbeleuchtung genutzt wird. Für diese Art der Anlagen wird nicht zwingend der Anschluss an eine Zentralbatterieanlage oder einen Stromgenerator (Dieselaggregat) erforderlich.

Zu § 20 Einbauten und technische Anlagen

§ 20 (Einbauten und technische Anlagen) wird neu eingefügt.

Die Anforderung in Absatz 1 „in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen“ gilt nicht für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften (z. B. VDE) und der Leitungsanlagen-Richtlinie, Fassung September 2020 Rheinland-Pfalz (Anhang A der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

Entwässerungsleitungen sind nicht brennbar auszuführen, um die Brandweiterleitung durch auslaufende brennbare Flüssigkeiten in angrenze Geschosse zu verhindern.

Das Verbot der Aufstellung und des Betriebs von Energiespeichersystemen in Garagen, außerhalb von Fahrzeugen, wird neu in die Verordnung aufgenommen. Eine Regelung über das Abstellen von Energiespeichersystemen zur Nutzung für die allgemeine Stromversorgung soll in die zur Überarbeitung anstehende Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen (zu § 76 der Landesbauordnung) vom 6. Juli 1977 (GVBl. S. 254), geändert durch Arti-

kel 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-28, aufgenommen werden und kann dann auch für Garagen angewendet werden. Der Hinweis auf die Unzulässigkeit des Einbaus von Klima-, Lüftungs-, Kälte- und Abgasanlagen in Garagen, die nicht der Garagennutzung dienen, dient der Klarstellung.

In Absatz 2 wird die Verlegung von Leitungsanlagen, die nicht der Versorgung der Garage dienen, ermöglicht und konkretisiert. Ausgenommen von dieser Öffnungsklausel für Leitungsanlagen werden Hoch- und Mittelspannungsleitungen sowie Gasversorgungsanlagen. Stromleitungen mit Spannungen über 1 000 Volt sind aus Arbeitsschutzgründen (VDE 0132:2018-07 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“) nicht erlaubt.

Gasleitungsanlagen, die nur der Versorgung der Liegenschaften auf dem Grundstück dienen, dürfen nur dann durch Garagen geführt werden, wenn sie den erforderlichen Sicherheitskonzepten entsprechen, sie von außerhalb absperrbar sind und in separaten Schächten, feuerbeständig abgetrennt, verlaufen.

Ein möglicher Anwendungsfall für die Durchführung von Leitungsanlagen wäre die Erschließung mehrerer Wohngebäude auf dem gleichen Grundstück, die aus einem zentralen Technikraum eines anderen Gebäudes durch die Garage erfolgt.

Zu § 21 Betriebsvorschriften für Garagen und Stellplatzanlagen

Der bisherige § 18 wird aufgrund der neu eingefügten §§ 1, 19 und 20 zu § 21. Der Titel des Paragraphen wird um Stellplatzanlagen ergänzt, da die Betriebsvorschriften für die Zu- und Abfahrten auch für Stellplatzanlagen gelten.

In Absatz 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da ein Hinweis auf die Instandhaltung und ständige Betriebsbereitschaft der sicherheitstechnischen Anlagen nicht notwendig ist, weil sich dies bereits aus der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

und der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen ergibt.

In Absatz 2 (bisher Absatz 3) erfolgt neben redaktionellen Änderungen zur Anpassung an den Wortlaut der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung die Klarstellung, dass auf einem Stellplatz die aufgezählten, teilweise auch brennbaren Gegenstände nur unter den genannten Bedingungen gelagert werden dürfen. Diese Formulierung enthält wenig Ermessensspielraum, da die Nutzbarkeit des Stellplatzes nicht beeinträchtigt sein darf, d. h. die Lagerung darf nicht dazu führen, dass andere Stellplätze eingeschränkt werden bzw. Fahrzeuge in die Verkehrsflächen oder Rettungswege ragen. Abweichend hiervon kann die Brandschutzdienststelle eine Lagerung bei der Begehung der Garage bei grober Überschreitung der Brandlasten einschränken oder untersagen.

Der neu eingefügte Absatz 3 erlaubt das Abstellen von Fahrrädern, Anhängern und Elektrokleinstfahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, jedoch nur außerhalb von Verkehrsflächen und Rettungswegen und wenn sichergestellt ist, dass sie weder in diese hineinragen, umfallen können oder gar Rettungswege blockieren. Für größere Fahrradabstellanlagen in Garagen können besondere Vorrichtungen nötig sein; dies können insbesondere Fahrradständer, Bügel oder Gitterkonstruktionen sein.

Die Absätze 4 und 5 dienen der Klarstellung des Rauchverbots und Verbots von offenem Feuer, der Sicherstellung und Freihaltung der Rettungswege und der Zu- und Abfahrten bis zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Absatz 6 schließt den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 4 für die automatischen Garagen aus. D. h., Absatz 5 gilt auch für automatische Garagen, hier jedoch nur in Bezug auf die Anforderungen an Zu- und Abfahrten, da es dort keine Rettungswege gibt.

Absatz 7 regelt die Verpflichtung der Eigentümerin oder des Eigentümers für die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Anforderungen. Diese Verpflichtung kann per vertraglicher Regelung auch auf die Betreiberin oder den Betreiber

einer Garage übertragen werden. Ansprechpartner für die untere Bauaufsichtsbehörde ist im Zweifel immer erst die Eigentümerin oder der Eigentümer.

Zur Streichung des bisherigen § 19 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

Der bisherige § 19 wird gestrichen und findet sich inhaltlich nun im Anwendungsbereich des neuen § 1.

Zu § 22 Bauunterlagen, Feuerwehrpläne

Der bisherige § 20 wird zu § 22. Der Überschrift wird aufgrund des neu eingefügten Absatzes 2 das Wort „Feuerwehrpläne“ angefügt.

In Absatz 1 werden zusätzlich zu den bereits in der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66), BS 213-1-1, genannten Unterlagen Angaben über die neu geforderten Einrichtungen und Anlagen aufgeführt.

Um den organisatorischen Brandschutz zu gewährleisten, kann die Bauaufsichtsbehörde nach Absatz 2 Feuerwehrpläne verlangen, die mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen sind.

Zu § 23 Prüfungen

Der bisherige § 21 wird zu § 23. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu § 24 Weitergehende Anforderungen

Der bisherige § 22 wird zu § 24.

In § 24 werden Tatbestände formuliert, die weitergehende als die in dieser Vorschrift gemachten Anforderungen erforderlich machen können.

Satz 1 Nr. 1 nennt als Grund größere Fahrzeugabmessungen als 2 m Breite und 5 m Länge.

Satz 1 Nr. 2 nennt die extreme Höhenlage einer Garage bei mehr als 22 m über der Geländeoberfläche als Grund für weitergehende Anforderungen.

Satz 2 eröffnet eine weitergehende Anforderung für Mittel- und Großgaragen, in denen es aufgrund ihrer speziellen Nutzung und der daraus resultierenden Gleichzeitigkeit des Zu- und Abgangsverkehrs zu längeren Wartezeiten beziehungsweise längerem Aufenthalt in der Garage kommen kann (z. B. sehr große Sportstätten, Multifunktionsarenen und Einkaufszentren). In diesem Fall kann die akustische Warnung der Personen in der Garage bei Auslösung der Brandmeldeanlage verlangt werden. Die Brandmeldeanlage kann die akustische Warnung der Personen übernehmen.

Zu § 25 Ordnungswidrigkeiten

Der bisherige § 23 wird zu § 25.

Die Nummern 1 und 2 werden getauscht und an die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung angepasst.

Nummer 3 wird redaktionell angepasst.

Die neue Nummer 4 stuft die notwendige, aber nicht eingeschaltete Beleuchtung während der Betriebszeit unter der genannten Bedingung als Ordnungswidrigkeit ein.

Die Nummern 5 und 6 werden neu aufgenommen, da die Erfahrungen aus Begehungen zeigen, dass trotz des Verbots brennbare Stoffe in Garagen gelagert und Rettungswege sowie Zu- und Abfahrten häufig nicht freigehalten werden.

Zu § 26 Übergangsbestimmungen

Der bisherige § 24 wird zu § 26.

Die Betriebsvorschriften des § 21 sind gemäß Absatz 1 auch bei bestehenden Garagen und Stellplatzanlagen zu beachten. Betriebsvorschriften, die als Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung enthalten sind, bleiben unberührt.

Im Übrigen gilt für bestehende Garagen und Stellplatzanlagen weiterhin das bisherige Recht (Bestandsschutz), soweit nicht im Einzelfall Anpassungen an das neue Recht im Rahmen des § 85 LBauO erforderlich sind.

Absatz 2 eröffnet der Bauherrin oder dem Bauherrn die Möglichkeit, für Bauanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt worden sind, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird. Entsprechendes gilt, wenn für das Bauvorhaben § 67 LBauO Anwendung findet.

Zu § 27 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen

Durch die Novellierung der Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung wird der Bezug in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnlPrüfVO aktualisiert.

Zu § 28 Inkrafttreten

Der bisherige § 25 wird zu § 28.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Regelungen wird ein zeitnahes Inkrafttreten bestimmt.